



Nummer: 2023/0671

Publikationsdatum: 11.10.2023, Ausgabe 41/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen im Zusammenhang mit untergeordneten baulichen Anpassungen im Bereich der Busstation «Sihlquai» folgende Verkehrsvorschriften:

Limmatstrasse

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 23, gemäss örtlicher Markierung.

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 21 (inkl.) und der Radgasse;
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen gegenüber dem Haus Nr. 21 (inkl.) und der Radgasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Fussweg

Als «Fussweg, Velo gestattet» wird bezeichnet:
der nordöstliche Fussweg zwischen der Radgasse und dem Sihlquai, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Limmatstrasse

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 13.2.1987: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Radgasse nach dem Sihlquai verboten.
In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 17.4.1990: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 23 (entspricht*



-2 Parkplätzen).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.2.1993: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand ab dem Eingang des Hauses Nr. 21 (inkl.) in Richtung Radgasse auf einer Länge von rund 10 m.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 18.12.1998: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Carparkplatz (Grundstück Kat. 6420), zwischen dem Sihlquai und gegenüber der Radgasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften